



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung



Förderaufruf für Ladeinfrastrukturprojekte im Land Brandenburg

im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg „RENplus 2014-2020“ vom 29.11.2017, geändert am 26.06.2018

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg ruft zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Brandenburg auf.

1 Gegenstand der Förderung

Das Land Brandenburg fördert die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur im Land Brandenburg mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Standortes und der Montage der Ladestation.

Die in der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (SA- 46574) getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Gefördert werden:

- öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) und
- öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (größer als 22 Kilowatt)

Die Förderung erfolgt gemäß Nummer 2.6 b der RENplus Richtlinie auf der Grundlage der Nummer 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und unter der Berücksichtigung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP-EFRE) für den Zeitraum 2014 - 2020, die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Mit diesem Aufruf werden insgesamt 2 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von Normal- und Schnellladeinfrastruktur sowie Ausgaben für die Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung der Ladeinfrastruktur bereitgestellt. Von den 2 Mio. Euro Fördermitteln stehen 1,3 Mio. Euro für Normal- und 0,7 Mio. Euro für Schnellladeinfrastruktur zur Verfügung. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Ladeinfrastruktur im Land Brandenburg.

2 Fristen zur Antragseinreichung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Brandenburg sind innerhalb des Zeitraums

vom 3. September 2018 ab 12:00 Uhr bis zum 29. Oktober 2018 bis 12:00 Uhr

bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (siehe Nr. 5) einzureichen.

3 **Zuwendungsvoraussetzung**

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4 **Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und Schnellladepunkte sowie für den Netzanschluss berechnet, gewährt.

4.1 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben für **Normal- und Schnellladepunkte** sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Steckdosen und Fahrzeugkupplungen nach der Ladesäulenverordnung, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheit, verkehrsrechtliche Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Steckerstandards, der Authentifizierung und der Ladeleistung bei Erfüllung der Anforderungen der Ladesäulenverordnung.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den **Netzanschluss** sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Umspannstation und Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher ¹
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert

Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

4.2 **Förderhöhe und -bedingung**

Für eine Förderung sollte der Zugang zur Ladestation 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden, anderenfalls wird die Förderquote halbiert. Eine Mindestzugänglichkeit von 12 Stunden an mindestens 5 Werktagen muss gewährleistet sein.

Jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 3 000 Euro.

Jeder Schnellladepunkt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 v. H. bis höchstens 12.000 Euro für Schnellladepunkte kleiner als 100 Kilowatt
- maximal 60 v. H. bis höchstens 30.000 Euro Schnellladepunkte ab einschließlich 100 Kilowatt.

Ergänzend wird der Netzanschluss (bzw. der Pufferspeicher¹) pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 v. H. bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz oder

¹ Kann vom Antragssteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig. Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen. Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

eingegangen ist. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen subventionserhebliche Erklärungen zum Antrag rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Für die Antragseinreichung hat das Datum der elektronischen Einreichung Gültigkeit.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen und Nachweise (z. B. Kostenvoranschläge, LOIs, etc.) nachfordern. Werden diese in der von der Bewilligungsbehörde eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als 12 Monate betragen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

6 Auszahlung

Die Zuwendungs(teil)beträge werden nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

7 Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

7.1 Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen. Die Hinweise unter folgendem Link sind zu berücksichtigen: https://www.now-gmbh.de/content/3-bundesfoerderung-ladeinfrastruktur/1-foerderrichtlinie-foerderaufrufe/now_hinweis-eichrecht_dc.pdf.

7.2 Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt

1. keine Authentifizierung fordert und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung oder
 - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder
2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht; dabei sind in der Menüführung des Zahlungssystems mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen.

Der Betreiber stellt sicher, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z. B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden.

Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) wird empfohlen.

Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Pro-

vider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus einzusehen ist. Wird innerhalb der Mindestbetriebsdauer des Ladepunktes eine direkte Gegenleistung erhoben, müssen die technischen Anforderungen bzgl. vertragsbasiertem Laden, Authentifizierung und Roaming aus der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur und diesem Förderaufruf erfüllt werden.

7.3 Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus der Förderrichtlinie kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z. B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z. B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden.

7.4 Netzanschlussbedingungen

Der Antragsteller muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber vorgenommen wird und die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

7.5 Betrieb und Wartung

Der permanente Betrieb der Ladestationen muss über die Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren gewährleistet sein. Jede beabsichtigte Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung der Ladestationen ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Antragsteller.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten³ Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden.

7.6 Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) deutlich als solche informativ zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkstandes umfassen.



Sinnbild in weiß

³ Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz: „ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde“.

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 StVO (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) auf grünem Grund (RAL 6018) deutlich als solche informativ zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Stellplatzes umfassen.

In Einzelfällen kann auf Antrag davon abgesehen werden. Der Antrag ist mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Bewilligungsbehörde zu richten.



8 Sonstige Bestimmungen

Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nummer 1.2 ANBest-EU bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

9 Anforderungen an die Berichterstattung

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar und zum 1. August des Jahres für das zurückliegende Halbjahr in digitaler Form an die Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde über ihre Internetseite www.ilb.de eine digitale Vorlage zur Verfügung.

Diese Berichte enthalten Angaben bezogen auf die Themen

- Standort, Kosten, Zugang, Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung und Netzanschluss,
- Ladevorgänge hinsichtlich Zeitpunkt, Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung, zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

10 Ansprechpartner

Fragen zur Förderung richten Sie bitte telefonisch an (0331) 660 1786 oder per Email an energie-netzwerke@ilb.de.